



# Wirtschaftstreuhand

Unternehmen Neues Denken

www.wirtschaftstreuhand.de

Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

## Hauptniederlassung Stuttgart:

Schulze-Delitzsch-Str. 28  
70565 Stuttgart  
Fon: 0711 - 4 89 31 - 0  
Fax: 0711 - 4 89 31 - 101  
info@wirtschaftstreuhand.de

## Niederlassung München:

Prannerstraße 6  
80333 München  
Fon: 089 - 52 03 37 - 0  
Fax: 089 - 52 03 37 - 222  
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

## Niederlassung Schorndorf

Rehaldenweg 60  
73614 Schorndorf  
Fon: 071 81 - 99 028 - 0  
Fax: 071 81 - 99 028 - 10  
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

## Steuerliche Informationen und Dispositionen zum Jahreswechsel 2009/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2009 sind zahlreiche steuerliche Änderungen in Kraft getreten, unter denen die Einführung der Abgeltungssteuer für Kapitalerträge sowie das reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht eine prominente Stellung einnehmen. Andere Neuerungen im Steuerrecht – nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern ebenso bedingt durch wichtige finanzgerichtliche Urteile und Anweisungen der Finanzverwaltung – sind eher in Fachkreisen erörtert worden, können aber auch für Sie erhebliche Bedeutung haben.

Im Hinblick darauf sollen Ihnen die folgenden Ausführungen einen Überblick nicht nur über Änderungen im Steuerrecht geben, sondern Ihnen auch aufzeigen, in welchen Bereichen sich zum Ende des Jahres noch Gestaltungsmöglichkeiten auf tun können und was zu beachten ist, um womöglich drohende Steuerfallen zu vermeiden. Zu Ihrer Orientierung im Text dient die nebenstehende Inhaltsübersicht. Wenn Sie zu einzelnen Themen Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, sich individuell beraten zu lassen.

### A. Steuertarif und Einkünfteverlagerung

#### I. Tarifänderung und Aufbewahrungspflicht

(1) Durch das „Konjunkturpaket II“ ist **es zu geringfügigen Änderungen** des Einkommensteuertarifs gekommen, die in zwei Stufen in den Jahren 2009 und 2010 in Kraft treten:

(a) Einerseits ist der sog. **Grundfreibetrag** erhöht worden, der jenes Einkommen bezeichnet, für das keine Steuer zu entrichten ist. Er beläuft sich erstmals für das Jahr 2009 auf 7.834 € (zuvor: 7.664 €) und wird ab 2010 nochmals um 170 € auf 8.004 € erhöht.

Inhaltsübersicht	Seite
<b>A. Steuertarif und Einkünfteverlagerung</b>	<b>1</b>
I. Tarifänderung und Aufbewahrungspflicht	1
II. Maßnahmen zur Einkünfteverlagerung	2
<b>B. Wichtiges für Kapitalanleger</b>	<b>3</b>
I. Abgeltungssteuer und Veranlagungswahlrecht	3
II. Handlungsoptionen bei Verlusten aus Wertpapierveräußerungen	3
III. Abzugsverbot für Aufwendungen	4
IV. Ausnahmen von der Anwendung der Abgeltungssteuer	4
V. Kapitalanlagen in „Steuer-Oasen“	5
<b>C. Bedeutsames für Unternehmer</b>	<b>5</b>
I. Überblick über die neuen Bilanzvorschriften	5
II. Degressive Abschreibung nur noch ein Jahr	6
III. Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung	6
IV. Verträge mit Angehörigen	7
V. Sicherung des Schuldzinsenabzugs	7
<b>D. Hinweise für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter</b>	<b>8</b>
I. Steuerfalle verdeckte Gewinnausschüttung	8
II. Pensionszusagen bei Kapitalgesellschaften	8
III. Maßnahmen bei Verlusten	9
IV. Vorsicht beim Kauf verlustbehafteter Anteile	9
V. Vermögensverwaltende Gesellschaften	9
<b>E. Wichtiges für Personenernehmer</b>	<b>10</b>
I. Begünstigung nicht entnommener Gewinne	10
II. Pensionszusagen an Gesellschafter	10
III. Erhöhung der Abschreibung	10
IV. Verluste bei Kommanditisten	10
<b>F. Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer</b>	<b>11</b>
I. Reise- und Fahrtkosten	11
II. Doppelte Haushaltsführung	11
III. Arbeitszimmer	11
IV. Faktorverfahren ab 2010	11
V. Personalrabatte	12
VI. Gruppenunfallversicherung	12
VII. Mitarbeiterbeteiligungen	12
VIII. Sozialversicherungsrecht	12
<b>G. Investitionszulagen ab 2010</b>	<b>13</b>
<b>H. Erweiterter Abzug von Krankenkassenbeiträgen</b>	<b>13</b>
<b>I. Steuerabzugsmöglichkeiten im Privathaushalt</b>	<b>14</b>
<b>J. Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht</b>	<b>15</b>
I. Bewertung	15
II. Verschonung und Freibeträge	15
<b>K. Hinweise zur Umsatzsteuer</b>	<b>16</b>
I. Neue gesetzliche Regelungen	16
II. Dokumentation bei Auslandsgeschäften	16
III. Sicherung des Vorsteuerabzugs	16

*Hinweise:* Für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich diese Beträge. – Der Grundfreibetrag ist als feste Größe in den Steuertarif eingearbeitet und führt deswegen bei allen Steuerpflichtigen – unabhängig von der Höhe des jeweiligen Einkommens – zu einem einheitlichen Steuerentlastungsbetrag. Dieser ist im Verhältnis zur Gesamtsteuerlast selbstredend bei höheren Einkünften geringer als bei niedrigen.

(b) Der **Eingangssteuersatz**, welcher für Einkommen knapp oberhalb des Grundfreibetrags gilt, ist von 15 % auf 14 % gesenkt worden. Zudem sind die Beträge, ab denen eine neue **Tarifzone** gilt, für das Jahr 2009 um jeweils **400 €** angehoben worden. Sie werden für das Jahr 2010 nochmals um jeweils **330 €** heraufgesetzt. Damit weist der Einkommensteuertarif folgende Eckwerte auf:

Tarifzone	Einkommen	
	2009	ab 2010
Progressionszone I (Steuersatz 14 % bis 24 %)	7.835 € bis 13.139 €	8.005 € bis 13.469 €
Progressionszone II (Steuersatz 24 % bis 42 %)	13.140 € bis 52.551 €	13.470 € bis 52.881 €
Proportionalzone (Steuersatz 42 %)	52.552 € bis 250.400 €	52.882 € bis 250.730 €
„Reichensteuer“ (Steuersatz 45 %)	Einkommen, soweit es 250.400 € übersteigt	Einkommen, soweit es 250.730 € übersteigt

*Hinweis:* Werden Sie mit Ihrem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, verdoppeln sich die obigen Beträge.

(2) Eine spürbare Entlastung ist mit der Anhebung der Tarifzonen nicht verbunden. Sie wird im Vergleich der Jahre 2010 und 2009 zueinander **kaum 0,5 %** betragen. Insbesondere ist auch das Problem des sog. „Mittelstandsbauchs“ nicht beseitigt worden, also des Umstands, dass in der Progressionszone II die steuerliche Belastung mit steigenden Einkommen überproportional zunimmt.

(3) Erzielen Sie Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit (dazu rechnet auch das Gehalt eines GmbH-Geschäftsführers), Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte (z.B. wiederkehrende Bezüge, Grundstücksveräußerungen innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung) von zusammen **mehr als 500.000 €?** Dann haben Sie erstmals für das Jahr 2010 Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen über **sechs Jahre aufzubewahren**.

*Hinweise:* Einkunftsarten, die insgesamt mit einem Verlust abschließen (etwa aus Vermietung), bleiben bei der Ermittlung, ob die Grenze von 500.000 € überschritten ist, unberücksichtigt. – Die Aufbewahrungspflicht steht damit im Zusammenhang, dass ab 2010 sog. „Einkunftsmillionäre“ routinemäßig einer **steuerlichen Außenprüfung** unterzogen werden können.

## II. Maßnahmen zur Einkünfteverlagerung

(4) Anlass, über ein Vorziehen oder ein Verschieben von Einkünften nachzudenken, sind eher bei Ihnen zu erwartende (erhebliche) **Einkommensunterschiede** in den

Jahren 2009 und 2010 als die (geringfügigen) Änderungen des Einkommensteuertarifs (s. dazu oben Tz. 2 f.). Rechnen Sie beispielsweise in diesem Jahr auf Grund der schwierigen konjunkturellen Lage mit einem **Verlust**, kann angezeigt sein, ein Vorziehen von Erträgen oder ein Verschieben von Aufwendungen zu erwägen, um Ihnen den steuerlichen Abzug von Vorsorgeaufwendungen in diesem Jahr sowie Progressionsminderungseffekte im kommenden Jahr zu sichern. Gehen Sie umgekehrt davon aus, dass Ihre **Einkünfte im nächsten Jahr niedriger** sein werden als im Jahr 2009, kann zu überlegen sein, Aufwendungen vorzuziehen oder Erträge zu verschieben.

(5) Zur zeitlichen Verlagerung von Einkünften bestehen beispielsweise die folgenden **Möglichkeiten:**

- (a) **Betrieblicher Bereich:**
- ▷ **Vorziehen von Aufwand** durch die Vornahme von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Zusage von Pensionen oder Gratifikationen sowie die Auflösung von Arbeitsverhältnissen, welche mit Abfindungsrisiken behaftet sind, noch in diesem Jahr. In begünstigten Fällen können Investitionsabzugsbeträge oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden (s. Tz. 21-24). Durch das Vorziehen von Anlageinvestitionen lassen sich nur bedingt Steuerminderungseffekte erzielen, weil die Abschreibung erst ab dem Monat der Anschaffung geltend gemacht werden kann.
  - ▷ Eine Verlagerung **von Erträgen** kann erreicht werden, indem mit Kunden vereinbart wird, eine Lieferung erst im nächsten Jahr auszuführen oder aber – wenn der Ertrag schon in diesem Jahr realisiert werden soll – sie in das Jahr 2009 vorzuziehen (bei Werkverträgen kommt es regelmäßig auf die Abnahme des fertigen Werks an).
  - ▷ Ermitteln Sie – etwa als Freiberufler – Ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschussrechnung**, können Sie seine Höhe durch den Zeitpunkt der Verausgabung und Vereinnahmung von Beträgen steuern. Dies gilt aber nicht für Anlagegegenstände, bei denen der Aufwand lediglich im Wege der Abschreibung geltend gemacht werden kann. Zudem werden regelmäßig wiederkehrende Ausgaben und Einnahmen, die innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahresende geleistet werden, nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zugerechnet. Dies gilt auch für die bis zum 10.1.2010 zu leistende **Umsatzsteuer-Vorauszahlung**, die Aufwand im Jahr 2009 ist (Ertrag im Falle der Erstattung eines Vorsteuerüberhangs).
- (b) **Privater Bereich:**
- Im privaten Bereich besteht ebenso wie im betrieblichen die Möglichkeit, durch das Vorziehen oder Verschieben von steuerlich berücksichtigungsfähigen Erhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten (im Bereich der Vermietung und Verpachtung) sowie durch die zeitliche Terminierung von Investitionen auf die Höhe der Einkünfte Einfluss zu nehmen. Anders als im betrieblichen Bereich können Anlagegegenstände mit Anschaffungskosten bis zu **410 €** (ohne Umsatzsteuer; im betrieblichen Bereich beläuft sich die Grenze auf 150 €, s. dazu den Hinweis zu Tz. 20) sofort als Aufwand geltend gemacht werden. Durch ein Vorziehen von **Kapitalerträgen** – z.B. die Veräußerung von Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden – kann eine Beeinflussung der Einkünfte aber nur erreicht werden, wenn ihre Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung gewählt wird, weil im Übrigen die Abgeltungsteuer gilt (s. dazu den folgenden Abschnitt).

## B. Wichtiges für Kapitalanleger

### I. Abgeltungsteuer und Veranlagungswahlrecht

(6) Kapitalerträge, die Sie im Privatvermögen erzielen, unterliegen erstmals im Jahr 2009 einem Steuersatz von 25 %, zu dem der Solidaritätszuschlag tritt, so dass die steuerliche Belastung insoweit **26,375 %** ausmacht (zu Ausnahmen s. unten Tz. 13-17). Gelangen die Kapitalerträge durch ein inländisches Institut zur Auszahlung, ist es verpflichtet, diese Steuer mit abgeltender Wirkung einzubehalten. Die entsprechenden Kapitalerträge werden dann nicht in Ihre Einkommensteuerfestsetzung einbezogen.

*Hinweis:* Gehören Sie einer Kirche an, die zur Erhebung der Kirchensteuer berechtigt ist, fällt diese auch auf die Abgeltungsteuer an. Die Kirchensteuer wird dann von einem herabgesetzten Steuersatz erhoben (im Gegenzug ist die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer nicht im Rahmen der Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig). Die Kirchensteuer wird unmittelbar durch das Kreditinstitut einbehalten, wenn Sie dieses dazu ermächtigen. Falls Sie davon absehen, wird die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge nach Maßgabe des besonderen Steuersatzes im Rahmen Ihrer Einkommensteuerfestsetzung nacherhoben. Dies macht es erforderlich, die Kapitalerträge zu ermitteln und zu deklarieren.

(7) Steuerpflichtig im Rahmen der Kapitalerträge sind nicht nur **laufende Einnahmen** (etwa Zinseinnahmen und Dividenden), sondern auch Gewinne aus der **Veräußerung eines Wertpapiers** (z.B. Aktie, Zertifikat, Fondsanteil). Dies gilt jedoch im Rahmen des Privatvermögens grundsätzlich nur dann, wenn Sie das Wertpapier **nach dem 31.12.2008** erworben haben. Die Veräußerung vor dem 1.1.2009 erworbener Wertpapiere bleibt steuerfrei, es sei denn, es ist im Veräußerungszeitpunkt noch kein Jahr seit ihrer Anschaffung verstrichen oder es handelt sich um Anteile an einer Kapitalgesellschaft, an der Sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % beteiligt waren (s. Tz. 15).

*Achtung:* Die Veräußerung von bestimmten Zertifikaten (betroffen sind Indexzertifikate ohne Kapitalgarantie) ist nach dem 30.6.2009 bereits dann steuerpflichtig, wenn das Zertifikat **nach dem 14.3.2007** angeschafft wurde. Auch für Anteile an sog. Steuerspar-Fonds, die statt Zinsen Erträge aus Wertpapierveräußerungen sowie Sicherungsgeschäften erzielen, gilt ein vorgezogener Stichtag: Steuerpflichtig ist die Veräußerung, wenn der betreffende Anteil **nach dem 18.9.2008** angeschafft wurde (für Anteile, die zuvor angeschafft wurden, ist eine steuerfreie Veräußerung nur noch bis zum 10.1.2011 möglich).

(8) Dem Steuerabzug unterliegen auch **ausländische Kapitalerträge**, sofern sie durch ein inländisches Institut zur Auszahlung gelangen. Unterhalten Sie Geldanlagen im Ausland, kommt zwar nicht die Abgeltungsteuer zum Abzug, jedoch müssen die entsprechenden Erträge in der Steuererklärung angegeben werden. Sie werden sodann nach Maßgabe des besonderen Steuersatzes von 26,375 % versteuert (gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

(9) Ein interessanter Ansatz kann sich eröffnen, wenn Ihr persönlicher Einkommensteuersatz weniger als 25 % beträgt (etwa weil Sie **Verluste** in anderen Einkunftsarten erlitten haben): Es kann beantragt werden, dass die Kapitalerträge in Ihre persönliche Einkommensteuerfestsetzung einbezogen werden, so dass sie mit den übrigen (negativen) Einkünften verrechnet werden. Die von der auszahlenden Stelle einbehaltene Steuer auf die Kapitalerträge wird dann im Zuge der Einkommensteuerfestsetzung erstattet.

*Hinweis:* Beantragt werden kann auch, die Kapitalerträge in eine gesonderte Veranlagung einzubeziehen, die zum besonderen Steuersatz von 25 % durchgeführt wird (neben der Einkommensteuerfestsetzung für Ihre übrigen Einkünfte). Diese Besteuerungsoption kann sinnvoll sein, wenn der einer Bank zugewiesene Sparer-Pauschbetrag (s. Tz. 11) bei dieser nicht vollständig verbraucht wurde, ausländische Quellensteuern anzurechnen sind oder ein Verlust aus Kapitalvermögen mangels Erträgen nicht bei der auszahlenden Bank, sondern erst auf der Ebene des Steuerpflichtigen ausgeglichen werden kann (s. dazu die folgende Tz. 10).

### II. Handlungsoptionen bei Verlusten aus Wertpapierveräußerungen

(10) Haben Sie **Verluste** aus der Veräußerung von Wertpapieren (z.B. Aktien, Zertifikate, Fondsanteile) erlitten? Dann sind für Sie die – leider komplexen – Regelungen von Bedeutung, welche die steuerliche Berücksichtigung eines solchen Verlusts gestatten:

(a) Vorrangig ist zu prüfen, ob Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren eingetreten sind, die Sie **nach dem 31.12.2008** erworben haben. Diese werden durch das Kreditinstitut oder den Finanzdienstleister, bei dem Sie das jeweilige Depot unterhalten, mit Erträgen aus Kapitalvermögen (also z.B. auch Zinsen) verrechnet. Eine Besonderheit gilt für Verluste aus der Veräußerung von **Aktien**: Sie können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden.

(b) **Wichtige Frist:** Verbleibt nach dem Verlustausgleich auf der Ebene des Kreditinstituts ein Verlust, wird dieser durch die Bank für Sie in das nächste Jahr vorgetragen, es sei denn, Sie beantragen bis zum **15.12.2009**, dass er Ihnen nach amtlichem Muster bescheinigt wird. Sie können den verbleibenden Verlust dann mit weiteren Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen, die Sie aus anderen Quellen beziehen (etwa aus einem Depot bei einer zweiten Bank). Bescheinigte Aktienverluste können wiederum nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden. Ein Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen mit übrigen Einkünften (z.B. aus Arbeitnehmertätigkeit oder Gewerbebetrieb) ist vollends ausgeschlossen. – Verbleibt nach dem Verlustausgleich immer noch ein Verlust, wird dieser festgestellt und in Folgejahre vorgetragen.

(c) Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren, die Sie **vor dem 1.1.2009** angeschafft haben, sind nur abzugsfähig, falls der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** betrug (es sei denn, Sie waren zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt, s. dazu Tz. 15). Solche Verluste sind bis zum 31.12.2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren ausgleichsfähig, soweit sie nach dem vorrangig durchzuführenden Verlustausgleich auf Ebene des Kreditinstituts verbleiben (nicht aber mit Zinsen und anderen laufenden Erträgen aus Kapitalvermögen).

### III. Abzugsverbot für Aufwendungen

(11) Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen erwachsen (z.B. Depotgebühren oder Schuldzinsen), sind **nicht abzugsfähig**. Dieses Abzugsverbot betrifft aber nicht Veräußerungskosten. Lassen Sie Ihr Depot verwalten, ist der Ihnen vom Verwalter bescheinigte Veräußerungskostenteil, höchstens die Hälfte eines **pauschal vereinbarten Verwaltungsentgelts** steuerlich berücksichtigungsfähig.

*Hinweis:* Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte, die dem besonderen Steuersatz unterliegen, kommt – neben Veräußerungskosten – lediglich ein Sparer-Pauschbetrag von 801 € (1.602 € bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten) zum Abzug. Diesen können Sie einem oder – in Teilbeträgen – mehreren Kreditinstituten zuweisen. Unterlassen Sie dies, oder wird er durch Ihre Erträge bei dem jeweiligen Kreditinstitut nicht ausgeschöpft und haben Sie weitere Kapitaleinkünfte, ist ratsam, in der Einkommensteuererklärung zu beantragen, die Kapitaleinkünfte in die Steuerfestsetzung (zum besonderen Steuersatz von 25 %) einzubeziehen, s. dazu den Hinweis zu Tz. 9.

(12) Das Abzugsverbot für die laufenden Aufwendungen kann nicht durch den Antrag vermieden werden, die Kapitalerträge in Ihre persönliche Einkommensteuerfestsetzung einzubeziehen (s. dazu oben Tz. 11). Es findet jedoch mit Bezug auf solche Kapitalerträge keine Anwendung, für welche der **besondere Steuersatz** von vornherein **nicht gilt** (s. dazu den folgenden Abschnitt).

#### Gestaltungshinweise:

- ▷ Eine Option zum Abzug der Aufwendungen steht Ihnen offen, wenn Sie im Privatvermögen zu mindestens 25 % oder aber – bei gleichzeitig gegebener **beruflicher Tätigkeit** für die Kapitalgesellschaft – zu **mindestens 1 %** an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind. Sie können dann die Aufwendungen (z.B. Finanzierungskosten) im Umfang von **60 %** steuerlich geltend machen, haben allerdings im Gegenzug Gewinnausschüttungen nicht zum besonderen Steuersatz, sondern nach Maßgabe des Teileinkünfteverfahrens zu versteuern (d.h. zu 60 %). Dies ist ab einem persönlichen Grenzsteuersatz von 41,67 % steuerlich ungünstiger, der bei einem Einkommen von rd. 47.000 € (rd. 94.000 € bei Zusammenveranlagung) erreicht wird. Es sollte deswegen jährlich überprüft werden, ob der Werbungskostenabzug oder die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % zur höheren steuerlichen Entlastung führt. Im letztgenannten Fall kann die Option zum Werbungskostenabzug widerrufen werden, sie kann dann aber später für dieselbe Beteiligung nicht erneut ausgesprochen werden. Wird die Option nicht widerrufen, wird der Werbungskostenabzug fünf Jahre lang gewährt, ohne dass die Voraussetzungen für den Antrag in Gestalt der Beteiligungshöhe oder der beruflichen Tätigkeit erneut nachgewiesen werden müssten. Nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums kann der Antrag neu gestellt werden (unter Nachweis der Voraussetzungen).
- ▷ Ein vollständiger Abzug von Finanzierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen kann durch eine **Umschuldung** erreicht werden. Dazu muss zunächst die mit der Kapitalanlage verbundene Schuld abgetragen werden, bevor ein Vermietungsobjekt oder ein betriebliches Engagement fremdfinanziert wird.

### IV. Ausnahmen von der Anwendung der Abgeltungsteuer

(13) Der besondere Steuersatz von 26,375 % (inkl. Solidaritätszuschlag) findet dann keine Anwendung, wenn Kapitalerträge in einem land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen **Betriebsvermögen** oder aber im Rahmen von Vermietungseinkünften anfallen. Erträge aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft unterliegen dann im Umfang von 60 % der tarifären Besteuerung, übrige Kapitalerträge – zuvörderst Zinsen – gehen zu 100 % in das steuerpflichtige Einkommen ein.

*Gestaltungshinweis:* Diese Ausnahme von der Anwendung des besonderen Steuersatzes führt – vorbehaltlich der zu berücksichtigenden Abzugsfähigkeit von Aufwendungen – zu einer steuerlichen Schlechterstellung ab einem persönlichen Grenzsteuersatz von 25 % (bei Zinsen) bzw. von 41,67 % (bei Erträgen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft). Vor diesem Hintergrund könnte zu erwägen sein, die Kapitalanlage in das Privatvermögen zu überführen. Dabei ist aber – mit Bezug auf Anteile an Kapitalgesellschaften – zu berücksichtigen, dass die Entnahme in das Privatvermögen einen steuerlichen Realisationstatbestand verwirklicht. Wird Liquidität abgezogen, kann ein Gestaltungshindernis die dann benötigte Refinanzierung des Unternehmens durch eine – womöglich höherverzinsliche – Kreditaufnahme sein.

(14) Ausgenommen von der Anwendung des besonderen Steuersatzes sind auch **Zinsen** und Erträge aus einer typisch stillen Beteiligung (mit der Folge, dass sie voll versteuert werden), wenn der Schuldner eine „**nahestehende Person**“ (darunter fasst die Finanzverwaltung alle nahen Angehörigen) oder eine Kapitalgesellschaft ist, an der Sie oder eine Ihnen nahestehende Person zu **mindestens 10 %** beteiligt sind. Voll zu versteuern sind auch Zinsen, die Sie aus einer Kapitalanlage (oder einer typisch stillen Beteiligung) bei einem Dritten erzielen, wenn dieser Dritte (in erster Linie Banken) im zeitlichen Zusammenhang damit

- ▷ an Sie (oder eine Ihnen nahestehende Person),
- ▷ an eine Personengesellschaft, an der Sie (oder eine Ihnen nahestehende Person) beteiligt sind, oder
- ▷ an eine Kapitalgesellschaft, an der Sie (oder eine Ihnen nahestehende Person) Anteile von mindestens 10 % halten, ein **Darlehen** gewährt, welches zur Erzielung von Einkünften eingesetzt wird. Diese Ausnahme gilt aber nicht (so dass der besondere Steuersatz auf die Zinserträge anwendbar bleibt), falls die Zinsvereinbarungen marktüblich sind oder nachgewiesen werden kann, dass Ihnen aus der Steuersatzspreizung (zwischen der Anwendung des besonderen Steuersatzes auf die Zinserträge und der steuerlichen Berücksichtigung der Schuldzinsen) kein Vorteil erwächst.

(15) Ebenso unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, an der Sie innerhalb der letzten fünf Jahre im Privatvermögen **zu mindestens 1 %** beteiligt waren, im Umfang von 60 % der tarifären Steuerbelastung. Sie werden damit anders behandelt als die laufenden Gewinnausschüttungen, auf die der besondere Steuersatz von 26,375 % Anwendung findet.

(16) Letztlich werden Erträge aus **Lebensversicherungen** von der Anwendung des besonderen Steuersatzes ausgenommen, die **nach dem 31.12.2004** abgeschlossen wurden und eine Ablaufleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres sowie einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren vorsehen. Hintergrund dafür ist, dass in diesem Fall ohnehin nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Beiträge steuerpflichtig ist.

*Wichtige Klarstellung:* Erträge aus Lebensversicherungen, die Sie vor dem 1.1.2005 abgeschlossen haben, sind nicht steuerpflichtig, es sei denn, sie haben eine Vertragslaufzeit von weniger als 12 Jahren oder sind steuerschädlich verwendet worden (etwa zur Besicherung eines betrieblichen Darlehens, das der Finanzierung laufender Ausgaben diente).

(17) Mit der Nichtanwendung des besonderen Steuersatzes sind die Vorteile verbunden, dass einerseits **Aufwendungen** im Zusammenhang mit der Kapitalanlage (z.B. Refinanzierungszinsen für ein Darlehen, das Sie an eine Kapitalgesellschaft ausgereicht haben, an der Sie zu mindestens 10 % beteiligt sind) steuerlich berücksichtigungsfähig sind sowie andererseits erlittene **Verluste** mit positiven Einkünften aus anderen Quellen ausgleichsfähig und somit nicht lediglich mit Kapitalerträgen verrechenbar sind. Stehen die Aufwendungen oder Verluste aber im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, beschränkt sich ihre steuerliche Berücksichtigung auf **60 %**.

---

## V. Kapitalanlagen in „Steuer-Oasen“

---

(18) Anleger, die Depots in Staaten oder Gebieten haben, mit denen kein Abkommen zur **Erteilung von Auskünften** besteht und die Auskünfte auch tatsächlich nicht erteilen (sog. „Steuer-Oasen“; die Kanalinseln, voraussichtlich aber auch die Schweiz und Liechtenstein fallen nicht darunter), haben zu gewärtigen, dass die Finanzverwaltung sie auffordern kann, einerseits die Richtigkeit und Vollständigkeit der erklärten Einkünfte an Eides statt zu bestätigen und andererseits die Finanzbehörden zu bevollmächtigen, mögliche Auskunftsansprüche gegen die Kreditinstitute in der „Steuer-Oase“ außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Dies droht auch, wenn „objektiv erkennbare Anhaltspunkte“ dafür bestehen, der Steuerpflichtige verfüge über Geschäftsbeziehungen in entsprechenden ausländischen Staaten. Kommt der Anleger der Aufforderung durch die Finanzverwaltung nicht nach, wird weder der **besondere Steuersatz** noch das Teileinkünfteverfahren (bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen) auf die Kapitalerträge aus dem betreffenden Gebiet angewandt; sie sind vielmehr voll steuerpflichtig.

*Hinweis:* Das Verlangen, die Finanzbehörde zur Auskunftserlangung gegenüber Kreditinstituten in „Steuer-Oasen“ zu bevollmächtigen, kann auch Kapitalgesellschaften treffen. Kommen diese der Bevollmächtigung nicht nach, werden die Kapitalerträge aus der „Steuer-Oase“ ebenso voll steuerpflichtig gestellt (statt der Einbeziehung von Erträgen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften nur im Umfang von 5 %).

---

## C. Bedeutsames für Unternehmer

---

### I. Überblick über die neuen Bilanzvorschriften

---

(19) Das deutsche Bilanzierungsrecht ist **reformiert** worden. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen:

(a) **Zusammenspiel von Handelsbilanz und Steuerbilanz:** Grundsätzlich ist jeder Kaufmann verpflichtet, eine Handelsbilanz aufzustellen (zu Ausnahmen s. Buchst. b). Die Ansätze in der Handelsbilanz gelten auch für die steuerliche Gewinnermittlung, es sei denn, dem stehen steuerliche Sonderregelungen entgegen. Die Reform des Bilanzrechts führt in vielerlei Hinsicht durch die Einführung neuer Ausweis- und Bewertungsregeln, die nur für die Handelsbilanz gelten, zu einem Auseinanderdriften von Handelsbilanz und Steuerbilanz, so dass künftig u.U. getrennte Bilanzen oder eine steuerliche Überleitungsrechnung zu erstellen sind.

(b) **Befreiung von der Bilanzierungsverpflichtung:** Einzelkaufleute (nicht aber Personen- oder Kapitalgesellschaften) können darauf verzichten, den Gewinn durch Bilanzierung zu ermitteln, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren ihr Umsatz jeweils nicht mehr als 500.000 € und ihr Jahresüberschuss nicht mehr als 50.000 € beträgt (bei einer Neugründung greift die Freistellung bereits dann, wenn diese Grenzen am Ende des ersten Geschäftsjahres nicht überschritten sind). Es reicht dann eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben aus (grundsätzlich auch für steuerliche Zwecke).

*Hinweis:* Diese Befreiung gilt bereits rückwirkend für das Jahr 2008 (es ist dann zu prüfen, ob die Größenkriterien in den Jahren 2007 und 2008 nicht überschritten sind). Wer freiwillig weiter bilanzieren möchte, kann dies natürlich tun.

(c) **Größenklassen:** Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KGs (es sei denn, bei diesen haftet neben der GmbH eine natürliche Person unbeschränkt) werden in Größenklassen eingeteilt. Von der Einordnung hängt u.a. ab, ob die Gesellschaft ihren Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen muss (dieses Erfordernis entfällt für kleine Gesellschaften), wie weit die Offenlegungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger reichen und ob sog. latente Steuern zu ermitteln sind (auch davon sind zukünftig kleine Gesellschaften befreit). Die Größenkriterien „Umsatz“ sowie „Bilanzsumme“ sind rückwirkend mit Geltung erstmals für das Geschäftsjahr 2008 (bzw. ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2008/2009) um rund 20 % angehoben worden.

*Hinweis:* Eine bislang als mittlere Gesellschaft geführte Gesellschaft ist bereits für das Jahr 2008 als kleine Gesellschaft einzuordnen, wenn mindestens zwei der folgenden Merkmale jeweils am Ende der Geschäftsjahre 2007 und 2008 nicht überschritten werden: 4,84 Mio. € Bilanzsumme, 9,68 Mio. € Umsatz sowie im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

(d) **Autonome Ausübung steuerlicher Wahlrechte:** Steuerliche Wahlrechte (z.B. zur Inanspruchnahme einer

Sonderabschreibung [s. Tz. 24] oder zur steuerneutralen Übertragung eines Veräußerungsgewinns auf ein Investitionsobjekt) durften bisher nur in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt werden. Dies führte zu einer vielfach nicht gewünschten Verschlechterung des Bilanzbildes, wie es etwa der Hausbank gezeigt wurde. – Vor diesem Hintergrund kann es eine erhebliche Verbesserung darstellen, dass erstmals für das Jahr 2009 steuerliche Wahlrechte nur noch in der Steuerbilanz auszuüben sind und die Handelsbilanz unbeeinflusst lassen.

*Hinweis:* Wirtschaftsgüter, für die ein steuerliches Wahlrecht ausgeübt wurde, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen (ausreichend ist eine Ergänzung des Anlagepiegels um die aus steuerlichen Gründen nötigen Angaben).

(e) **Ansatz selbstentwickelter Verfahren:** Selbst getätigte Erfindungen oder Verfahrensentwicklungen konnten bislang nicht als Vermögensgegenstand in der Bilanz gezeigt werden. Nunmehr besteht ein **Wahlrecht**, Entwicklungskosten in der Handelsbilanz als Aktivposten auszuweisen, während Forschungskosten nach wie vor sofort als Aufwand behandelt werden müssen. Interessant ist, dass dadurch eine Verbesserung des Handelsbilanzbildes erreicht werden kann, **ohne steuerliche Nachteile** hinnehmen zu müssen; denn steuerlich bleiben Entwicklungskosten sofort abzugsfähiger Aufwand, auch wenn sie in der Handelsbilanz als Vermögensgegenstand ausgewiesen werden.

(f) **Bewertung von Rückstellungen:** Eine Rückstellung ist u.a. dann auszuweisen, wenn dem Kaufmann eine Inanspruchnahme durch einen Dritten droht, aber noch nicht klar ist, ob es tatsächlich zu dieser Verpflichtung kommen wird und in welcher Höhe sie anfällt. In diesem Zusammenhang ist es zu einer wichtigen Neuerung gekommen, indem Rückstellungen in der Handelsbilanz unter Einbeziehung künftiger Preis- und Kostenentwicklungen bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme auszuweisen sowie nach Maßgabe der geschätzten Laufzeit zum Marktzinssatz abzuzinsen sind. **Steuerlich** dürfen zu erwartende Kostensteigerungen hingegen nicht berücksichtigt werden; Rückstellungen sind vielmehr nach den Verhältnissen zum Bilanzstichtag zu bewerten und trotzdem – mit einem vorgegebenen Satz von 5,5 % – abzuzinsen, wenn ihre geschätzte Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt.

*Hinweis:* Die nunmehr unterschiedlichen Bewertungsregeln für Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz wirken sich auch auf den Ausweis gewählter Pensionszusagen (s. dazu Tz. 29) aus, so dass es in Zukunft etwaig erforderlich werden kann, ein Pensionsgutachten für handelsrechtliche und ein weiteres für steuerliche Zwecke einzuholen.

(g) **Zeitliche Anwendung:** Das neue Bilanzrecht gilt, sofern nicht eigene Anwendungsbestimmungen bestehen (s. dazu z.B. oben Buchst. b, c), erstmals für das **Geschäftsjahr 2010** (bzw. für ein abweichendes Geschäftsjahr 2010/2011). Sie können allerdings auch wählen, bereits den Jahresabschluss für das **Geschäftsjahr 2009** (resp. 2009/2010) nach den Maßgaben des neuen Bilanzrechts zu erstellen. Ein solches Vorziehen kann aber nicht lediglich im Hinblick auf einzelne Neubestimmungen, sondern nur insgesamt ausgeübt werden.

---

## II. Degressive Abschreibung nur noch ein Jahr

---

(20) Bei Ihrer mittelfristigen Investitionsplanung kann zu berücksichtigen sein, dass die **degressive Abschreibung** nur für die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Anlagegüter in den Jahren **2009 und 2010** beansprucht werden kann. Die degressive Abschreibung beträgt das 2,5-Fache der linearen Abschreibung, höchstens aber 25 %, und führt deswegen in den ersten Nutzungsjahren der Neuinvestition zu Steuerminderungseffekten.

*Hinweis:* Beachten Sie aber bitte, dass für selbständig nutzbare bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) **zwingende Sonderregelungen** gelten: Belaufen sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf nicht mehr als **150 €**, sind sie sofort als Aufwand zu berücksichtigen. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 €, nicht aber **1.000 €**, sind die betreffenden Anlagegegenstände in einen Sonderposten einzustellen, der über fünf Jahre mit jeweils 20 % abzuschreiben ist. Dies kann – gerade bei Wirtschaftsgütern mit einer kürzeren Nutzungsdauer (z.B. Computer) – ungünstiger sein als die Abschreibung über die tatsächliche Nutzungsdauer, die bei einem – wenn auch nur geringfügigen – Überschreiten der 1.000 €-Grenze eröffnet wird.

---

## III. Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

---

(21) Kleine und mittlere Unternehmen können den steuerpflichtigen Gewinn außerbilanziell durch die Bildung eines sog. Investitionsabzugsbetrages mindern. Anspruchsberechtigt sind Sie, wenn das **Eigenkapital** Ihres Betriebes (inkl. Rücklagen) zum Ende des Jahres, für das der Investitionsabzugsbetrag begehrt wird, nicht mehr als **335.000 €** beträgt. Ermitteln Sie den **Gewinn** durch Einnahmenüberschussrechnung, darf er nicht mehr als **200.000 €** ausmachen. Beide Grenzbeträge verstehen sich als Größen vor Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages, können durch diesen also nicht beeinflusst werden.

*Hinweis:* Die Eigenkapital- wie auch die Gewinngrenze sind zur Konjunkturförderung heraufgesetzt worden. Sie gelten nur für Wirtschaftsjahre, die in den Jahren **2009 und 2010** enden. Für die Jahre 2007 und 2008 sowie ab 2011 kann ein Investitionsabzugsbetrag nur beansprucht werden, wenn bei Bilanzierenden das Eigenkapital 235.000 € und bei Einnahmenüberschussrechnern der Gewinn 100.000 € nicht überschreitet. – **Land- und Forstwirte** können den Investitionsabzugsbetrag geltend machen, falls der Wirtschaftswert Ihres Betriebes nicht mehr als 175.000 € beträgt (ab 2011 liegt die Grenze wieder bei 125.000 €). Ermitteln sie ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung, kann alternativ die Gewinngrenze herangezogen werden.

(22) Der Investitionsabzugsbetrag kann für neue oder gebrauchte bewegliche Anlagegüter, die Sie in den nächsten **drei Jahren** anzuschaffen oder herzustellen beabsichtigen, im Umfang von **bis zu 40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen werden. Begünstigt sind nur Investitionsvorhaben, die mindestens in einem Umfang von 90 % für eigenbetriebliche Zwe-

cke genutzt werden (damit scheidet regelmäßig die Inanspruchnahme für einen Unternehmer-Pkw aus). Höchstens können **200.000 €** geltend gemacht werden (folglich ist ein Investitionsvolumen von bis zu 500.000 € begünstigt).

*Wichtiger Hinweis:* Die beabsichtigten Investitionen sind in einer Liste aufzuführen. Dabei reicht eine stichwortartige Angabe der betriebsinternen Bestimmung aus. Mit dem Stichwort „Bürotechnik-Gegenstand“ sind etwa Computer, Drucker, Faxgeräte, Telefone und Kopierer, mit dem Stichwort „Büroeinrichtungsgegenstand“ Schreibtische, Stühle, Rollcontainer, Regale und Dekorationsgegenstände abgedeckt. Sie müssen sich infolgedessen nicht von vornherein entscheiden, welchen Gegenstand in der jeweiligen Gruppe Sie anschaffen werden. Es sind aber die Stückzahlen und die Summe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben (also z.B. für fünf Bürostühle, zwei Schreibtische und ein Regal: „8 Büroeinrichtungsgegenstände, insg. 3.000 €“). Entscheiden Sie sich demgegenüber für eine einzelnde Angabe in der Liste der Investitionsobjekte, sind Sie daran gebunden, können mithin später nicht ein anderes Objekt aus der Investitionsgütergruppe begünstigt beschaffen.

(23) Bei Durchführung der Investition ist der Gewinn um den für das entsprechende Wirtschaftsgut beanspruchten Investitionsabzugsbetrag außerbilanziell zu **erhöhen**. Zugleich kann ein gewinnmindernder Abzug von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Investitionsgutes vorgenommen werden (höchstens im Umfang des zuvor beanspruchten Investitionsabzugsbetrages). Diese Möglichkeit der Neutralisation der Gewinnerhöhung scheidet naturgemäß aus, soweit Sie die Investition **überhaupt nicht** oder nicht in der vorgesehenen **Höhe** tätigen. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren kommt es dann in Höhe der nicht erfolgten Investition zu einer rückwirkenden Gewinnerhöhung im Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrags, was Nachzahlungszinsen auslösen kann. Diese Rechtsfolge tritt auch ein, wenn Sie die Investition zwar wie geplant durchführen, das Investitionsgut aber nicht bis zum Ende des folgenden Jahres zu mindestens 90 % betrieblich nutzen (es also entnehmen oder verkaufen).

*Hinweis:* Um der Zinsfestsetzung zu entgehen oder sie zu mindern, besteht die Möglichkeit, den Investitionsabzugsbetrag freiwillig vor Ablauf des Dreijahreszeitraums aufzulösen, wenn Sie wissen, dass Sie die betreffende Investition nicht tätigen werden.

(24) Eine zusätzliche Möglichkeit zur Gewinnminderung steht Ihnen offen, wenn Sie einen beweglichen Anlagegegenstand anschaffen oder herstellen (unabhängig davon, ob Sie zuvor für dieses Wirtschaftsgut den Investitionsabzugsbetrag beansprucht haben) und Ihr Betrieb zum Ende des letzten Jahres vor der Investition nicht die in Tz. 21 genannten Größenkriterien überschreitet: Es kann dann zusätzlich zur planmäßigen – linearen oder degressiven – Abschreibung eine **Sonderabschreibung von bis zu 20 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (gegebenenfalls gemindert um einen übertragenen Investitionsabzugsbetrag, s. Tz. 23) geltend gemacht werden. Insgesamt können durch Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung bis zu 52 % der Anschaffungskosten abgezogen werden (40 % + 20 % von den verbleibenden 60 % Anschaffungskosten).

#### IV. Verträge mit Angehörigen

(25) Verträge mit Angehörigen (z.B. die Anstellung des Ehegatten im Unternehmen) werden steuerlich anerkannt, wenn sie nach ihrem Inhalt dem zwischen **Dritten Üblichen** entsprechen und **tatsächlich durchgeführt** werden.

*Gestaltungshinweis:* Mit der Anstellung des Ehegatten kann auch eine betriebliche Altersversorgung verbunden werden, etwa in Gestalt einer Direktversicherung. Die geleisteten Beiträge sind im Jahr 2009 bis zu einer Höhe von 4.392 € (in den neuen Ländern: 3.984 €) beim Arbeitnehmer-Ehegatten steuerfrei (unter der Voraussetzung, dass es sich um das erste Arbeitsverhältnis handelt) und zugleich beim Arbeitgeber-Ehegatten steuermindernd abzugsfähig. Vorsicht ist aber geboten, wenn die Versicherungsbeiträge nicht aus dem laufenden Gehalt, sondern zusätzlich zum Arbeitslohn oder an Stelle einer anstehenden Gehaltserhöhung erbracht werden. In diesem Fall setzt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge voraus, dass es durch die betriebliche Altersversorgung nicht zu einer sog. Überversorgung des Ehegatten kommt. Diese liegt vor, wenn die Altersbezüge (inkl. der gesetzlichen Rente) mehr als 75 % des voraussichtlich letzten Gehaltes ausmachen. Es muss zudem wahrscheinlich sein, dass der Arbeitgeber eine solche Versorgung auch einem familienfremden Dritten in vergleichbarer Position gewähren würde.

#### V. Sicherung des Schuldzinsenabzugs

(26) Haben Sie Darlehen für betriebliche Zwecke aufgenommen? Dann ist bei Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) zu beachten, dass es auf Grund von **Entnahmen** zu einer Einschränkung des Schuldzinsenabzugs kommen kann. Diese droht, wenn die Summe der Entnahmen seit dem 1.1.1999 (zuvor getätigte Entnahmen sollen ebenso wie in früheren Jahren stehen gelassene Gewinne unberücksichtigt bleiben) höher ist als jene der Gewinne und Einlagen. In diesem Falle sind die Schuldzinsen im Umfang von 6 % der so ermittelten Überentnahme, höchstens aber mit dem Betrag nicht abzugsfähig, der sich ergibt, wenn die tatsächlichen Zinsaufwendungen um die Zinsen für Investitionskredite und einen Freibetrag von 2.050 € gekürzt werden.

*Hinweis 1:* Ein erlittener **Verlust** mindert nur eine aus Vorjahren vorgetragene „Unterentnahme“ (den Betrag, um den die Gewinne und Einlagen die Entnahmen übersteigen). Ist keine Unterentnahme vorhanden, führt der Verlust nicht zu einer Minderung des Schuldzinsenabzugs, sondern wird vorgetragen.

*Hinweis 2:* Bei **Personengesellschaften** (oHG, KG) ist seit 2008 (mit Übergangsregelung für frühere Jahre) je Gesellschafter getrennt zu ermitteln, ob von einer Überentnahme auszugehen ist. Die Überentnahme eines Gesellschafters kann folglich nicht mehr durch die stehen gelassenen Gewinne eines anderen kompensiert werden. In jedem Fall wird der Freibetrag von 2.050 € nur einmal gewährt.

*Gestaltungshinweis:* Einer **drohenden Überentnahme** zum Ende des Jahres 2009 kann entgegengewirkt werden, indem Sie eine entsprechende Einlage in das Betriebsvermögen leisten. Diese können Sie später wieder entnehmen, doch sollte dies nicht in gleicher Höhe und zeitlicher Nähe zur Einlage erfolgen.

(27) Auf Grund einer äußerst komplexen Regelung kann es zu einer Beschränkung des Schuldzinsenabzugs unabhängig von der Höhe der Einnahmen kommen (sog. **Zinsschranke**). Von dieser Einschränkung sind aber keinesfalls Betriebe (auch Kapitalgesellschaften) betroffen, bei denen der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen weniger als 1 Mio. € beträgt. Für die Wirtschaftsjahre, die in den Jahren 2008 (sofern sie nach dem 25.5.2007 begonnen haben) und 2009 enden, ist diese Freigrenze auf **3 Mio. €** erhöht worden, so dass Unternehmen insoweit eine Einschränkung des Schuldzinsenabzugs nicht zu befürchten haben, als der Zinssaldo weniger als 3 Mio. € ausmacht.

*Hinweis:* Wird die Freigrenze überschritten und greift keine der engen Ausnahmeregelungen, wird der Abzug der Zinsen auf 30 % des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (sog. E-BITDA) beschränkt. Nicht abziehbare Schuldzinsen werden in spätere Jahre vorgetragen.

## D. Hinweise für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

### I. Steuerfalle verdeckte Gewinnausschüttung

(28) Sind Sie an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) beteiligt, mit der Sie zugleich einen **Dienstvertrag** oder **anderweitigen Vertrag** abgeschlossen haben (etwa über ein Darlehen oder die Nutzungsüberlassung von Gegenständen)? Dann ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung eine dahingehende Prüfung vornehmen kann, ob die getroffenen Abreden dem Inhalt und der Höhe nach **fremdüblich** sind. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, wird eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen, die auf Seiten der Kapitalgesellschaft der Körperschaft- und der Gewerbesteuer unterliegt (sowie eine – anrechenbare – Kapitalertragsteuer von 26,375 % auslöst) und bei Ihnen grundsätzlich mit dem besonderen Steuersatz von 26,375 % besteuert wird (es sei denn, Sie halten die Beteiligung in einem Betriebsvermögen – dann ist sie im Umfang von 60 % nach dem normalen Tarif steuerpflichtig, s. dazu Tz. 13). Diese Rechtsfolgen können Sie nicht rückgängig machen, etwa indem Sie die verdeckte Gewinnausschüttung an die Kapitalgesellschaft zurückzahlen.

#### *Hinweise zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung:*

- ▷ Sind Sie als Geschäftsführer (oder Angestellter) für eine Kapitalgesellschaft tätig, an der Sie beteiligt sind, gilt besonderes Augenmerk stets der Höhe der **Vergütung**. Hier kommt es auf die Angemessenheit der Gesamtausstattung an (Summe aus laufendem Gehalt, Tantieme und Altersvorsorgeleistungen). Zur Überprüfung zieht die Finanzverwaltung in erster Linie externe Gehaltsstrukturuntersuchungen heran (z.B. Kienbaum), die deswegen Anhaltspunkte liefern können.
- ▷ Steuerlich nicht anerkannt werden grundsätzlich **Überstundenvergütungen** an Gesellschafter-Geschäftsführer sowie Umsatztantiemen. Gewinntantiemen führen hingegen – Angemessenheit der Gesamtvergütung unterstellt – nicht zu verdeckten Gewinnausschüttungen, wenn die Bemessungsgrundlage klar geregelt ist (z.B. handelsrechtlicher Jahres-

überschuss vor Tantieme und Steuern) und sie insgesamt nicht mehr als 50 % des Jahresergebnisses ausmachen. Ist es in der Vergangenheit zu **Verlusten** gekommen, sind diese von der Bemessungsgrundlage der Tantieme abzuziehen.

- ▷ **Darlehen** der Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter sollten Zins- und Tilgungsvereinbarung enthalten. Sicherheitsabreden hält der Bundesfinanzhof zwar im Konzernverbund für verzichtbar, doch könnten sie aus Sicherheitsgründen zu empfehlen sein. Die Verzinsung sollte in etwa mittig zwischen dem banküblichen Soll- und Habenzins liegen.
- ▷ Besonderheiten sind zu beachten, wenn Sie allein oder im Interessengleichklang mit anderen Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft **beherrschen** (also über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen). In diesem Fall wird eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht nur bei Unangemessenheit, sondern – in voller Höhe – auch dann angenommen, wenn die Leistung nicht im **Vorhinein klar** vereinbart oder die Abrede nicht eingehalten wird. Wollen Sie eine bestehende Abrede mit Wirkung ab 2010 ändern, muss dies also spätestens bis zum Jahresende 2009 vereinbart werden.

### II. Pensionszusagen bei Kapitalgesellschaften

(29) Die **Erteilung** einer Pensionszusage durch eine Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter-Geschäftsführer kann einen interessanten Weg der betrieblichen Altersvorsorge darstellen: Sie führt zu steuerlich zu berücksichtigendem Aufwand bei der Kapitalgesellschaft (ohne dass vor Eintritt des Versorgungsfalls Liquidität abflösse), während der begünstigte Geschäftsführer in der Ansparphase keine Einnahmen zu versteuern hat. Die Pensionszusage wird aber steuerlich nur **anerkannt**, wenn folgende Rahmendaten eingehalten werden:

- ▷ Die Pensionszusage muss **schriftlich** erteilt werden.
- ▷ Der Pensionsberechtigte muss im Zusagezeitpunkt mindestens **27 Jahre** alt sein und eine zwei- bis dreijährige **Probezeit** für das Unternehmen absolviert haben (nicht davon betroffen sind Fälle des Rechtsformwechsels und bereits zuvor aufgenommener Tätigkeit).
- ▷ Der Pensionsanspruch muss noch **erdient** werden können. Dies wird unterstellt, wenn der Begünstigte nach der Zusage noch mindestens drei Jahre für die Gesellschaft tätig ist und bei Eintritt des Versorgungsfalls insgesamt 12 Jahre für sie gearbeitet haben wird. Beherrschende Gesellschafter müssen nach der Zusage noch 10 Jahre für die Gesellschaft tätig sein. Diese Voraussetzungen gelten nicht nur im Fall der Erteilung, sondern auch der **Erhöhung** der Pensionszusage. Keinesfalls darf der Begünstigte im Zeitpunkt der Erteilung oder Erhöhung älter als 60 Jahre sein.
- ▷ Die Pensionszusage darf im Zeitpunkt ihrer Erteilung nach insolvenzrechtlichen Maßstäben nicht zu einer **Überschuldung** führen (eine spätere Krise der Gesellschaft steht der Anerkennung der Pensionszusage aber nicht entgegen und macht auch ihre Herabsetzung nicht erforderlich).
- ▷ Letztlich darf die Pensionszusage nicht zu einer **Überversorgung** des Berechtigten führen. Diese wird angenommen, wenn die Anwartschaften aus der Pensionszusage gemeinsam mit den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der Aktivbezüge des Begünstigten am Bi-

lanzstichtag übersteigen. Bei unangemessenen Zusagen besteht die Gefahr, dass sie insgesamt nicht anerkannt werden.

(30) Obacht ist geboten, wenn das **Pensionsalter erreicht** wird, der Pensionsberechtigte aber weiter für die Gesellschaft tätig sein möchte. In einem solchen Fall ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt Versorgungsbezüge gezahlt werden dürfen (was zu verneinen ist, wenn die Pensionszusage die Zahlung der Bezüge an das Erreichen einer Altersgrenze und die Beendigung des Dienstverhältnisses knüpft). Dürfen die Versorgungsbezüge gezahlt werden, kann die Weiterzahlung des laufenden Gehaltes zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen.

(31) Eine erteilte Pensionszusage kann ein **Hindernis** darstellen, wenn später die Anteile an der Kapitalgesellschaft **veräußert** werden sollen, weil vielfach der Erwerber zur Übernahme der Pensionsverpflichtung nicht bereit ist. Steuerlich ungünstig ist in einem solchen Fall, auf die Pensionszusage zu verzichten, weil dies in Höhe des werthaltigen Anspruchs zu **steuerpflichtigen Einnahmen** aus nichtselbständiger Arbeit führt. Zwar werden in gleicher Höhe nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft angenommen, doch wirken sich diese erst bei Veräußerung und dann auch nur im Umfang von 60 % aus (vorausgesetzt, Sie sind zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt, s. dazu Tz. 15).

*Gestaltungshinweise:* Vorsorglich kann in der Pensionsvereinbarung geregelt werden, dass der Gesellschafter bei Eintritt des Versorgungsfalls das Recht auf ihre **Abfindung** zum Barwert hat (etwa durch Übertragung einer abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung). Die Abfindung führt selbstredend zu steuerpflichtigen Einnahmen beim Begünstigten. Schwierig gestaltet sich die Fortführung des Pensionsanspruchs in einer anderen GmbH (**Auffanggesellschaft**). Hier sind zur Vermeidung eines Arbeitslohnzuflusses oder der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung vielfältige Fragen zu klären, die eine Einzelfallberatung erforderlich machen.

### III. Maßnahmen bei Verlusten

(32) Ist eine Kapitalgesellschaft, an der Sie beteiligt sind, in eine **wirtschaftliche Krisensituation** geraten, können folgende Maßnahmen aus steuerlicher Sicht opportun sein:

▷ Haben Sie der Gesellschaft ein **Darlehen** gewährt, kann zur Abwendung einer drohenden Überschuldung erwägenswert sein, den **Rangrücktritt** zu erklären. Dieser muss zur Abwendung einer ertragswirksamen Auflösung der Verbindlichkeit auf Seiten der Kapitalgesellschaft vorsehen, dass die Rückzahlung nicht nur aus zukünftigen Gewinnen oder einem Liquidationsüberschuss, sondern auch aus anderem freien Vermögen erfolgen kann. – Ein **Verzicht** auf das Darlehen führt in Höhe des nicht mehr werthaltigen Teils zu einem Ertrag der Kapitalgesellschaft und ist deswegen gegenüber dem Rangrücktritt nachteilig. Ob der Verzicht beim Gesellschafter mit dem Vorteil in Gestalt nachträglicher Anschaffungskosten für seine Anteile verbunden ist, kann im Einzelfall unklar sein (für nachträgliche Anschaffungskosten spricht, wenn das Darlehen mit der Maßgabe ausgereicht wurde, es in der Krise der Gesellschaft nicht abzuziehen).

▷ Ein Verlust der Kapitalgesellschaft ist – abgesehen von den Fällen der sog. Organschaft – nicht in die Sphäre des Gesellschafters transferierbar. Durch den Verzicht auf zukünftige **Tätigkeitsvergütungen, Zinsen** oder **Mieten** kann aber mittelbar ein verlustübernehmender Effekt erzielt werden (Sie erzielen keine zu versteuernden Einkünfte, die Gesellschaft hat keine entsprechenden Aufwendungen). Eine solche Maßnahme empfiehlt sich aber nur, wenn Ihnen im Zusammenhang mit den dann unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Gesellschafterleistungen keine Aufwendungen entstehen, weil im Übrigen ihre steuerliche Berücksichtigung eingeschränkt wird (sie sind nur noch zu höchstens 60 % abziehbar).

▷ Sie gewähren der Kapitalgesellschaft ein **niedrig verzinsliches Darlehen** (unverzinslich sollte es grundsätzlich nicht sein, weil es ansonsten bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr abgezinst werden muss). Die Kapitalgesellschaft legt den Geldbetrag an, ohne die Erträge daraus wegen der Verlustsituation versteuern zu müssen.

### IV. Vorsicht beim Kauf verlustbehafteter Anteile

(33) Erwägen Sie, Anteile an einer Kapitalgesellschaft zu erwerben, die einen Verlust erlitten hat? Dann haben Sie in den Kalkül zu ziehen, dass eine Übertragung von **mehr als 25 %** des gezeichneten Kapitals (oder der Stimmrechte) innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber (oder eine Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen) zur Streichung des Verlusts der Kapitalgesellschaft (auch aus Vorjahren) nach Maßgabe der übertragenen Beteiligungsquote führt (unbeachtlich sind Anteilsübertragungen vor dem 1.1.2008). Werden innerhalb von fünf Jahren **mehr als 50 %** übertragen, geht gar der gesamte Verlustabzug verloren. Schädlich ist auch eine Schenkung von Anteilen, nicht aber ihr Übergang im Erbfall oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge.

*Hinweis:* Nur für Anteilsübertragungen in den Jahren 2008 und 2009 ist eine **Sanierungsklausel** eingeführt worden. Danach führt ein Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung der Kapitalgesellschaft nicht zu einer Versagung des Verlustabzugs. Daran sind jedoch enge Voraussetzungen geknüpft: Die Kapitalgesellschaft muss insolvenzreif sein, es muss ein dokumentierter Sanierungsplan erstellt werden, und die wesentlichen Betriebsstrukturen müssen erhalten bleiben (Arbeitsplatzsicherung durch Einhaltung einer Betriebsvereinbarung oder kein wesentliches Absinken der Lohnsumme oder Zuführung wesentlichen Betriebsvermögens). Die Sanierungsklausel greift nicht, wenn die Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt des Anteilserwerbs bereits ihre Tätigkeit eingestellt hatte oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchenwechsel innerhalb von fünf Jahren erfolgt.

### V. Vermögensverwaltende Gesellschaften

(34) Halten Kapitalgesellschaften Anteile an anderen Kapitalgesellschaften (z.B. Aktien), gehen sowohl Gewinnausschüttungen wie auch Gewinne aus Anteilsveräußerungen nur im Umfang von **5 %** in ihr steuerpflichtiges Ein-

kommen ein (Verluste bleiben allerdings unberücksichtigt). Diese steuerliche Behandlung kann zu der Erwägung führen, für Beteiligungsgeschäfte eine GmbH zu gründen (sog. „**Sparbüchsen-GmbH**“). Das Konzept geht aber nicht auf, wenn der Erwerb und das Halten von Beteiligungen die Haupttätigkeit der Gesellschaft darstellt; denn in diesem Fall sind die Erträge voll steuerpflichtig (Verluste im Gegenzug aber abzugsfähig).

*Hinweis:* In welchen Fällen die Haupttätigkeit mit dem Erwerb und Halten von Beteiligungen vorliegt, ist noch unklar. Die Finanzverwaltung unterstellt eine solche Haupttätigkeit jedenfalls dann, wenn 75 % der Bruttoerträge im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre aus dem Erwerb und Halten von Beteiligungen stammen.

## E. Wichtiges für Personenunternehmen

### I. Begünstigung nicht entnommener Gewinne

(35) Ermitteln Sie den Gewinn aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit durch **Bilanzierung**? Dann können Sie den Antrag stellen, dass ein nicht entnommener Gewinn – anteilig oder vollständig – zu einem ermäßigten Steuersatz von **29,8 %** (einschließlich Solidaritätszuschlag) besteuert wird (hinzu tritt gegebenenfalls die Kirchensteuer). Diesen Antrag können Sie auch stellen, wenn Sie zu mehr als 10 % an einer bilanzierenden **Personengesellschaft** beteiligt sind oder Ihr Gewinnanteil aus der Beteiligung mehr als 10.000 € beträgt.

(36) Kehrseite der günstigen Besteuerung ist, dass **Entnahmen** in einem späteren Jahr, soweit sie die Summe des in jenem Jahr auf Sie entfallenden Gewinns und der von Ihnen getätigten Einlagen übersteigen, unabhängig von Ihrem persönlichen Steuersatz eine Nachsteuer von **26,375 %** (gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf den überschießenden Entnahmebetrag auslösen. Diese Konsequenz kann insbesondere in Verlustjahren drohen. Es ergibt sich dadurch eine Gesamtsteuerbelastung von **49,8 %**.

*Gestaltungshinweise:* Die Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes empfiehlt sich nur, wenn Sie einem hohen persönlichen Steuersatz unterliegen und längerfristig nicht auf höhere Entnahmen aus dem Betrieb angewiesen sind. Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich die drohende Nachversteuerung wie ein Riegel vor vorhandene Rücklagen schiebt, weil das Gesetz unterstellt, dass bei einer Überentnahme zunächst der begünstigt besteuerte Gewinn und erst dann die Alt-Rücklagen entnommen werden. Aus diesem Grunde kann erwägenswert sein, vor der erstmaligen Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung im wirtschaftlich vertretbaren Umfang Entnahmen zu tätigen.

### II. Pensionszusagen an Gesellschafter

(37) Haben Sie als Gesellschafter einer Personengesellschaft eine Pensionszusage erhalten (u.U. noch durch eine Kapitalgesellschaft, die später in eine Personengesellschaft umgewandelt wurde), führt die jährliche Zuführung

zur Pensionsrückstellung auf der Ebene der Gesellschaft zu Aufwand (den auch Ihre etwaigen Mitgesellschafter mittragen), wohingegen Sie sie in voller Höhe als sog. **Sonderbetriebseinnahme** zu erfassen haben. Die sich daraus ergebende Diskrepanz kann steuerunschädlich durch eine Änderung in der Gewinnverteilungsabrede beseitigt werden. Lassen Sie sich dazu bitte individuell beraten, auch wegen Übergangsregelungen zu Altfällen.

## III. Erhöhung der Abschreibung

(38) Eine interessante Gestaltungschance kann sich eröffnen, wenn Sie an einer **Personengesellschaft** (z.B. GmbH & Co KG) beteiligt sind und im Privatvermögen über **vermietete Gebäude** verfügen, deren Anschaffung mehr als 10 Jahre zurückliegt: Durch eine Einbringung der Grundstücke in die Personengesellschaft zum Verkehrswert gegen zumindest teilweise Gewährung von Gesellschaftsrechten wird der Verkehrswert zur neuen Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen. Es wird neues Abschreibungsvolumen gewonnen, ohne dass dies Liquidität kostete oder Steuern auslöste. Eine spätere Grundstücksveräußerung ist dann aber auf jeden Fall steuerpflichtig.

*Hinweis:* Die Einbringung von Grundstücken, deren Anschaffung noch keine 10 Jahre zurückliegt, ist demgegenüber steuerpflichtig. Hier besteht nur die Möglichkeit der unentgeltlichen Einlage gegen Gutschrift auf einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto, welche nach Auffassung der Finanzverwaltung aber nicht mit einem erhöhten Abschreibungsvolumen verbunden ist.

## IV. Verluste bei Kommanditisten

(39) Sind Sie **Kommanditist** einer Personengesellschaft, stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter? Dann kann zum Jahresende zu prüfen sein, ob aus der Beteiligung ein **Verlust** droht, der Ihr Eigenkapitalkonto bei der Gesellschaft übersteigt. Soweit dies der Fall sein sollte, ist der Verlust nicht mit positiven Einkünften aus anderen Quellen ausgleichsfähig, sondern nur mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Beteiligung.

*Gestaltungshinweise:* Dieser Versagung des Verlustausgleichs können Sie entgegen, indem Sie rechtzeitig vor Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft eine Einlage in der voraussichtlichen Verlusthöhe erbringen (über den Verlustanteil hinausgehende Einlagen sollten vermieden werden, weil sie bei Fortbestehen des negativen Kapitalkontos in Folgejahren keinen erweiterten Verlustausgleich ermöglichen). Mit der Einlage muss kein Liquiditätsfluss verbunden sein; Sie können etwa auch die Aufrechnung mit einer Forderung erklären, die Sie gegenüber der Personengesellschaft haben, oder eine Bankverbindlichkeit übernehmen, für die Sie ohnehin haften oder bürgen. – Eine andere Möglichkeit, zum Verlustausgleich zu gelangen, besteht darin, vor Ende des Wirtschaftsjahres eine Erhöhung Ihrer Haftsumme im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie haften dann allerdings den Gläubigern bis zur Höhe der (noch nicht erbrachten) Haftsumme unbeschränkt mit Ihrem Privatvermögen.

---

## F. Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

---

### I. Reise- und Fahrtkosten

---

(40) Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist rückwirkend ab dem Jahre 2007 wieder die zuvor geltende Rechtslage hergestellt worden: Fahrten zwischen **Wohnung und Arbeitsstätte** sind unabhängig von der Distanz mit **0,30 € je Entfernungskilometer** (also einfache Strecke) abzugsfähig. Hat der Arbeitgeber Fahrtkostenzuschüsse gewährt, können diese rückwirkend pauschal mit 15 % besteuert werden. Sofern eine individuelle Besteuerung vorgenommen worden sein sollte, kann der Arbeitgeber dies dem Arbeitnehmer unter Angabe des nunmehr pauschal besteuerten Betrages bescheinigen. Mit dieser Bescheinigung kann der Arbeitnehmer eine Änderung seiner Steuerfestsetzungen beantragen.

(41) Andere **beruflich veranlasste Fahrten** als jene zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen mit den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (dies setzt die Führung eines Fahrtenbuchs voraus), hilfsweise mit **0,30 € je Fahrkilometer** abzugsfähig. Als solche Fahrten gelten auch Dienstreisen zu Kunden, die Sie wiederkehrend aufsuchen. Eine Einrichtung des Kunden (z.B. auch eine Baustelle) wird nicht durch Zeitablauf mit der Konsequenz zur regelmäßigen Arbeitsstätte, dass nur die geringere Entfernungspauschale absetzbar wäre.

(42) Stellt Ihnen der Arbeitgeber ein Fahrzeug zur Verfügung, das Sie auch für **private Zwecke** nutzen dürfen, haben Sie für jeden Monat einen geldwerten Vorteil in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises (inkl. Sonderausstattungen) zuzüglich 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu versteuern. Nutzen Sie das Fahrzeug für eine **Teilstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht (etwa weil Sie diese Strecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen), wird der pauschale Ansatz nach Maßgabe der 0,03 %-Regelung auf jene Kilometer beschränkt, die Sie tatsächlich mit dem Fahrzeug zurücklegen (etwa die Strecke bis zum Bahnhof). Dazu müssen Sie nachweisen, dass Sie das Fahrzeug für einen Teil der Strecke nicht genutzt haben (z.B. durch Vorlage der Monats-Bahnfahrkarte).

*Hinweis:* Den pauschalen Ansatz des geldwerten Vorteils können Sie nur vermeiden, indem Sie ein **Fahrtenbuch** führen, das den strengen Anforderungen der Finanzverwaltung entspricht. Dies muss in geschlossener Form vorliegen (keine Sammlung loser Blätter); nachträgliche Änderungen müssen ausgeschlossen sein (deswegen werden mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellte Listen nicht akzeptiert). Im Fahrtenbuch sind das Datum und der Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder Auswärtstätigkeit, das Reiseziel (bei Umwegen auch die Reiseroute) sowie der Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner zu verzeichnen. Für Privatfahrten genügen die Kilometerangaben, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kurze Vermerke.

---

## II. Doppelte Haushaltsführung

---

(43) Sind Sie außerhalb Ihres Heimatortes, an dem sich nach wie vor der Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen befindet (Familienwohnsitz oder – bei Alleinstehenden – Freundeskreis), beruflich tätig, können Sie die Aufwendungen für eine **Wohnung am Tätigkeitsort** ebenso steuerlich geltend machen wie für eine **wöchentliche Familienheimfahrt** (pauschal mit 0,30 € je Entfernungskilometer oder – bei Fahrtenbuchführung – unter Nachweis der tatsächlichen Kosten). In den ersten drei Monaten können zudem pauschale Verpflegungsmehraufwendungen abgezogen werden. Die **Gründe**, welche zur doppelten Haushaltsführung geführt haben, sind gleichgültig. So sind die Aufwendungen nicht nur abzugsfähig, wenn Sie eine Tätigkeit an einem anderen Ort als Ihrem Hauptwohnsitz aufnehmen, sondern auch dann, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz aus privaten Gründen vom bisherigen Tätigkeitsort verlagern.

*Hinweis:* Achten Sie bitte bei der Anmietung einer Wohnung am Tätigkeitsort darauf, dass die Unterkunftskosten nur insoweit abzugsfähig sind, als sie den durchschnittlichen Mietpreis für eine 60 qm-Wohnung am Beschäftigungsort nicht überschreiten.

---

## III. Arbeitszimmer

---

(44) Nutzen Sie ein häusliches Arbeitszimmer, sind die Ihnen dafür entstehenden Kosten grundsätzlich **nicht abzugsfähig**, es sei denn, das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Dies ist in erster Linie danach zu beurteilen, wo der qualitative Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit liegt (auf den zeitlichen Umfang Ihrer Tätigkeit im Arbeitszimmer kommt es nur nachrangig an). – Ob der Abzug von Aufwendungen auch in anderen Fällen geboten ist, ist gegenwärtig beim **Bundesverfassungsgericht** anhängig. Vor dem Jahr 2007 war der – auf 1.250 € beschränkte – Abzug zulässig, falls die Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten Erwerbstätigkeit ausmachte oder für die Erwerbstätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

*Hinweis:* Nicht vom Abzugsverbot betroffen sind Aufwendungen für (angemietete) Räume, die keinen räumlichen Zusammenhang mit der Wohnung aufweisen, z.B. eine Dachmansarde (anders aber das Dachgeschoss oder ein Kellerraum im Einfamilienhaus), sowie generell Ausstattungsgegenstände.

---

## IV. Faktorverfahren ab 2010

---

(45) Sind sowohl Sie als auch Ihr Ehegatte **nichtselbstständig** tätig? Dann können Sie erstmals für das Jahr 2010 beim Finanzamt beantragen, dass anstelle der Steuerklassenkombination III/V, die den Arbeitnehmer mit der Steuerklasse V erheblich schlechter stellt, die **Steuerklasse IV** in Verbindung mit einem **Faktor** auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (weiter zulässig ist auch die Wahl der Steu-

erklasse IV ohne Faktor). Dadurch tritt die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens bereits beim Lohnsteuerabzug ein. Wird die Steuerklasse „IV-Faktor“ gewählt, ist zwingend für das betreffende Jahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

*Beispiel zur Wirkungsweise des Faktorverfahrens:*

Arbeitnehmer-Ehegatte A Gehalt 30.000 €, Lohnsteuer nach Klasse IV: 4.800 €,  
 Arbeitnehmer-Ehegatte B Gehalt 10.000 €, Lohnsteuer IV: 0 €.  
 Gesamtsteuer IV/IV 4.800 € (= Nenner des Faktors).  
 Gesamtsteuer Splittingverfahren 4.000 € (= Zähler des Faktors).  
 Faktor: 4.000 € / 4.800 € = 0,833 (auf den Lohnsteuerkarten einzutragen). Der Arbeitgeber A wendet auf den Arbeitslohn die Steuerklasse IV in Verbindung mit dem Faktor an: 4.800 € x 0,833 = 3.998,40 €. Bei B bleibt es bei einer Lohnsteuer von 0 €.

*Ergebnis:* Die Summe der Lohnsteuer im Steuerabzugsverfahren beträgt 3.998,40 € und ist damit um 801,60 € niedriger als die Lohnsteuer bei Steuerklassenwahl IV/IV.

## V. Personalrabatte

(46) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören auch Vorteile, die dadurch entstehen, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **Waren** oder Dienstleistungen **verbilligt überlässt**. Der entsprechende geldwerte Vorteil ist aus dem Endpreis abzuleiten, von dem ein Bewertungsabschlag von 4 % vorzunehmen ist. Steuerpflichtig ist dann der sich im Verhältnis zu dem tatsächlich gezahlten Preis ergebende Vorteil, gemindert um einen jährlichen Freibetrag von 1.080 €. – Der Bundesfinanzhof entschied nunmehr in einem Fall, der **Jahreswagen** betraf, Ausgangsgröße für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils sei nicht der – irrealer – Listenpreis (unverbindliche Preisempfehlung), sondern der Preis, zu dem die Ware tatsächlich „**im allgemeinen Geschäftsverkehr**“ angeboten wird. Dadurch kann sich eine erhebliche Minderung des steuerpflichtigen Vorteils ergeben.

## VI. Gruppenunfallversicherung

(47) Haben Sie für Ihre Angestellten eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen, die neben beruflichen auch private Risiken abdeckt, ist hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der **Beiträge** wie folgt zu unterscheiden:

(a) Nur wenn der Arbeitnehmer im Schadensfall einen **unmittelbaren** und unentziehbaren **Anspruch** gegenüber der Versicherung hat, stellt bereits die Leistung des Beitrags Arbeitslohn dar.

(b) Besteht ein solcher unmittelbarer Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber der Versicherung hingegen **nicht**, führen die Beitragsleistungen im Zeitpunkt ihres Abflusses nicht zu Arbeitslohn. Erst wenn es zum **Schadensfall** kommt und die Versicherung an den Arbeitnehmer leistet

(direkt oder mittels Weiterleitung durch das Unternehmen), fließt dem Arbeitnehmer in Höhe der auf ihn entfallenden Beiträge Arbeitslohn zu, höchstens aber nach Maßgabe der tatsächlichen Versicherungsleistung.

*Hinweis:* Der auf den begünstigten Arbeitnehmer entfallende Teil einer Gruppenunfallversicherung ist gegebenenfalls im Wege der Schätzung zu ermitteln. – Hat der Arbeitnehmer aus der Gruppenunfallversicherung Beiträge zu versteuern (entweder im Zeitpunkt der Beitragsleistung oder im Versicherungsfall), ist der auf das berufliche Risiko entfallende Teil der Beiträge als Werbungskosten abzugsfähig. Aus Vereinfachungsgründen kann dabei von einer hälftigen Aufteilung ausgegangen werden.

## VII. Mitarbeiterbeteiligungen

(48) Mitarbeitern kann seit Beginn dieses Jahres eine Unternehmensbeteiligung von **bis zu 360 €** jährlich **steuer- und sozialversicherungsfrei** zugewendet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Leistung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet wird (nicht begünstigt ist mithin eine Gehaltsumwandlung) und sie von jedem Mitarbeiter beansprucht werden kann, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots mindestens ein Jahr lang beschäftigt ist. Neben direkten Beteiligungen sind Anteile an einer neuen Fondskategorie, dem sog. Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen, begünstigt.

(49) Daneben ist die Arbeitnehmer-Sparzulage für **vermögenswirksame Leistungen**, die in Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder anderen Unternehmen angelegt werden, von 18 % auf 20 % erhöht worden. Die Zulage wird aber nur Arbeitnehmern mit einem Einkommen von höchstens 20.000 € gewährt (40.000 € bei zusammen veranlagten Ehegatten).

## VIII. Sozialversicherungsrecht

(50) Wie alljährlich, wird auch im Jahr 2010 die **Beitragsbemessungsgrenze** zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung mit der Folge angehoben, dass sich höher verdienende Arbeitnehmer (und ihre Arbeitgeber) sowie Selbständige, die Beiträge an eine Versorgungskasse leisten, welche sich an der Beitragsbemessungsgrenze orientiert, einer steigenden Belastung gegenüber sehen. Abgabepflichtig sollen insoweit in den westlichen Bundesländern **5.500 €** (statt bislang 5.400 €) und in den östlichen Bundesländern 4.650 € (statt 4.550 €) monatlich sein. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung soll einheitlich im Bundesgebiet von 3.675 € auf **3.750 €** monatlich steigen. Ebenso soll einheitlich im ganzen Bundesgebiet ein Wechsel von der gesetzlichen zur privaten Krankenversicherung nur noch zulässig sein, wenn das jährliche Gehalt 49.950 € (monatlich **4.162,50 €**) überschreitet (bisher: 48.600 €/4.050 €).

## G. Investitionszulagen ab 2010

(51) Ab dem kommenden Jahr gilt ein neues Investitionszulagengesetz. Dies sieht zwar eine Erweiterung des Zeitraums, in dem eine Investitionszulage beansprucht werden kann, bis zum Ende des Jahres 2013 vor, doch werden die **Fördersätze jährlich herabgesetzt**. Aus diesem Grunde kann erwägenswert sein, mit einer begünstigten Investition **noch in diesem Jahr** zu beginnen. Abhängig vom Investitionsbeginn entwickeln sich die **Zulagensätze** wie folgt:

Beginn der Investition	Kleine und mittlere Betriebe	andere Betriebe
vor dem 1.1.2010	25,0 %	12,5 %
vor dem 1.1.2011	20,0 %	10,0 %
vor dem 1.1.2012	15,0 %	7,5 %
vor dem 1.1.2013	10,0 %	5,0 %
vor dem 1.1.2014	5,0 %	2,5 %

*Hinweis 1:* Als **kleine und mittlere Betriebe** gelten solche mit höchstens 250 Arbeitnehmern, die einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. € haben und deren Bilanzsumme nicht mehr als 43 Mio. € beträgt. Besonderheiten betreffen **Berlin**: Hier gelten bei Investitionen, mit denen vor dem 1.1.2012 begonnen wird, teilweise herabgesetzte Zulagensätze – insbesondere für Betriebe, die im sog. „Anlage 1-Gebiet“ liegen (überwiegend westliche Stadtteile).

*Hinweis 2:* Als **Beginn der Investition** gilt bereits die **Bestellung** des Wirtschaftsguts (bei Gebäuden der Abschluss des notariellen Kaufvertrags) oder – bei Eigenfertigung – die Aufnahme des Herstellungsvorgangs.

(52) Der Kreis der anspruchsberechtigten Betriebe und begünstigten Investitionsvorhaben hat sich gegenüber dem bisherigen Investitionszulagenrecht **nicht verändert**. Insofern gilt das Folgende:

(a) Anspruch auf Gewährung einer Investitionszulage haben nur **Betriebe** in den neuen Bundesländern und Berlin, die zum verarbeitenden Gewerbe oder zum Beherbergungsgewerbe gehören oder bestimmte sog. produktionsnahe Dienstleistungen erbringen.

*Hinweis:* Zu den begünstigten **produktionsnahen Dienstleistungen** gehören Rückgewinnung, Bautischlerei und Bauschlosserei, Verlagswesen, Informationstechnologie, Datenverarbeitung, bautechnische Gesamtplanung, technische Fachplanung und Ingenieurdesign, Forschung und Entwicklung, Werbung und Marktforschung, Fotografie, Reparatur von Telekommunikationsgeräten sowie technische, physikalische und chemische Untersuchungen. Als begünstigte Betriebe des **Beherbergungsgewerbes** gelten Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Jugendherbergen und Hütten sowie Campingplätze. Generell von der Förderung **ausgenommen** sind Betriebe, die zu einem sog. **sensiblen Sektor** zählen. Dabei handelt es sich um die Eisen-, Stahl- und Kunstfaserindustrie, den Schiffbau sowie den Landwirtschafts-, Fischerei- und Verkehrssektor.

(b) Gefördert werden nur **Erstinvestitionsvorhaben**, die auf die Anschaffung oder Herstellung von **neuen abnutzbaren beweglichen Anlagegütern** oder **neuen Gebäuden** gerichtet sind (mit Ausnahme von Pkw, Flugzeugen und Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten

von bis zu 410 € [ohne Umsatzsteuer]). Die Investitionsobjekte müssen mindestens **5 Jahre** zum Anlagevermögen eines Betriebs in den östlichen Bundesländern zählen (diese Bindungsfrist verkürzt sich auf 3 Jahre bei kleinen und mittleren Betrieben) und dürfen in diesem Zeitraum in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 % privat genutzt werden.

*Hinweis:* **Erstinvestitionsvorhaben** sind im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte, der grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens oder mit der Übernahme eines geschlossenen oder vor der Schließung stehenden Betriebs durch einen unabhängigen Investor gegeben.

## H. Erweiterter Abzug von Krankenkassenbeiträgen

(53) Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahre 2008 entschieden, die betragsmäßig eingeschränkte Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Krankenversicherung, wie sie das Steuerrecht bislang vorsieht, sei nicht mit der Verfassung zu vereinbaren. Aus diesem Grunde wird erstmals für das **Jahr 2010** der Abzug von Beiträgen zur sog. **Basiskrankenversicherung** in voller Höhe zugelassen. Dazu gehören nicht Beitragsanteile für **Zusatz- oder Komfortleistungen** wie Chefarztbehandlung oder Einzelzimmerbelegung im Krankenhaus. Ebenfalls nicht uneingeschränkt abzugsfähig ist der auf das **Krankengeld** entfallende Beitragsanteil. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind pauschal um 4 % zu vermindern, wenn ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung besteht, die an Stelle von Krankengeld gewährt wird. Haben Sie eine **private Krankenversicherung** abgeschlossen, sind nur jene Beitragsanteile unbeschränkt abzugsfähig, die auf Leistungen entfallen, die dem Basiskrankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

*Hinweis:* Elternteile können als eigene Beiträge auch solche ansetzen, die für ein **Kind** abgeführt werden, für das Kindergeld gewährt wird. – Beiträge, die für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten geleistet werden, sind demgegenüber bei diesem (nicht beim Zahlenden) steuerlich abzugsfähig.

(54) Leisten Sie auch Beiträge zur Krankenversicherung, die über den Basiskrankenversicherungsschutz hinausgehen, sind diese – gemeinsam mit Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, und zu Risikolebensversicherungen (Leistung nur im Todesfall) – nur **beschränkt abzugsfähig**. Der Höchstbetrag des Abzugs beläuft sich für Arbeitnehmer und Beamte auf **1.900 €** und für andere (z.B. Selbständige) auf **2.800 €**. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeiträge. Diese steuerliche Abzugsmöglichkeit wird aber häufig leerlaufen, weil sich die Höchstbeiträge um die Beiträge zum Basiskrankenversicherungsschutz vermindern (s. dazu das Beispiel nach Tz. 55).

*Hinweis:* Die Krankenversicherungen haben die unbeschränkt und die nur beschränkt abzugsfähigen Beitragsteile gesondert auszuweisen. Vorgaben dazu enthält eine Verordnung der Bundesregierung.

(55) Ebenfalls ab dem kommenden Jahr sind die Beiträge zur gesetzlichen **Pflegeversicherung** (auch in Gestalt der privaten Pflege-Pflichtversicherung) uneingeschränkt steuerlich abzugsfähig.

*Zusammenfassendes Beispiel:* Ein unverheirateter Selbständiger zahlt Beiträge in Höhe von 5.000 € jährlich zur privaten Krankenversicherung. 10 % davon entfallen auf Zusatzleistungen. Daneben leistet er Beiträge zu einer Pflegeversicherung von 250 € und zu einer privaten Haftpflichtversicherung von 150 €.

*Uneingeschränkt abzugsfähig* sind 4.750 € (4.500 € zur Basis-Krankenversicherung sowie 250 € zur Pflegeversicherung).

*Beschränkt abzugsfähig* sind 650 € (500 € für Zusatzleistungen und 150 € zur Haftpflichtversicherung). Allerdings wird der Höchstbetrag von 2.800 € durch die Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung überschritten, so dass der Abzug der 650 € völlig entfällt.

## I. Steuerabzugsmöglichkeiten im Privathaushalt

(56) Beschäftigen Sie in Ihrem Privathaushalt in Deutschland oder einem anderen EU- oder EWR-Staat eine **Haushaltshilfe** oder nehmen Sie sog. **haushaltsnahe Dienstleistungen** oder **Handwerkerleistungen** in Anspruch? Dann mindert sich Ihre tarifliche Einkommensteuerlast nach folgenden Maßgaben:

(a) Für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (**Mini-Job**) kann ein Abzug von **20 %** der Aufwendungen (vor 2009 lediglich von 10 %), höchstens aber von **510 € jährlich** von der tariflichen Einkommensteuer erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die gesetzlichen Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale bei der Knappschaft BahnSee entrichtet werden. Die frühere Regelung, dass der Höchstbetrag von 510 € für jeden Kalendermonat, in dem das Beschäftigungsverhältnis nicht bestand, um ein Zwölftel zu kürzen ist, ist entfallen.

(b) Für **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse** sowie für die Inanspruchnahme von **haushaltsnahen Dienstleistungen**, die nicht Handwerkerleistungen sind, vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer um **20 %** der zusammengefassten Aufwendungen, höchstens um **4.000 €** jährlich. Dieser Steuerabzugsbetrag kann auch für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die wegen der Unterbringung in einem Heim erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Auch hier ist die Kürzungsregelung für Monate entfallen, in denen das Beschäftigungsverhältnis nicht bestand.

(c) **Handwerkerleistungen** sind mit **20 %** der Aufwendungen, höchstens **1.200 € jährlich** abzugsfähig.

*Wichtige Hinweise:* Begünstigt sind bei Handwerkerleistungen sowie bei haushaltsnahen Dienstleistungen nur die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkostenanteile, nicht aber die Materialkostenanteile. Den Steuerabzug erhalten Sie nur, wenn über die Arbeiten eine Rechnung vorliegt, die Sie unbar bezahlen. Auch Mieter oder Angehörige einer Wohnungseigentümergeinschaft können die Steuerabzugsbeträge geltend machen, wenn die entsprechenden Arbeiten in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden. Leben Ehegatten oder Alleinstehende in einer Wohnung zusammen, können die Abzugsbeträge haushaltsbezogen nur einmal beansprucht werden.

(57) Die Abzugsbeträge können **nebeneinander** geltend gemacht werden (allerdings nicht für ein und dieselbe Leistung). Die begünstigten Arbeiten sind dabei wie folgt zu unterscheiden:

- (a) **Haushaltsnahe Dienstleistungen** sind solche, die den Einsatz eines Fachmanns nicht unbedingt erforderlich machen. Dazu gehören das Reinigen der Wohnung (durch ein selbständiges Unternehmen), die Pflege von Angehörigen, Gartenpflegearbeiten sowie Umzugsleistungen.
- (b) **Handwerkerleistungen** sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten (unabhängig davon, ob sie von einem Fachmann durchgeführt werden müssten), z.B.
- ▷ Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade, an Garagen;
  - ▷ Reparaturen und Malerarbeiten an Fenstern und Türen;
  - ▷ Ausbesserungen und Austausch von Bodenbelägen;
  - ▷ Reparaturen, Wartungen oder der Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen;
  - ▷ Modernisierung und Austausch der Einbauküche oder des Badezimmers;
  - ▷ Reparaturen und Wartungen von Gegenständen im Haushalt (etwa der Waschmaschine oder des Computers – die Arbeiten müssen aber vor Ort durchgeführt werden);
  - ▷ Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten;
  - ▷ Schornsteinfegerleistungen;
  - ▷ Arbeiten im Zusammenhang mit Hausanschlüssen, soweit sie nicht im Rahmen von Neubaumaßnahmen erfolgen.

(58) Steuerlich abzugsfähig (allerdings nicht von der Steuer selbst, sondern im Rahmen der Ermittlung des Einkommens) sind auch **Kinderbetreuungskosten** im Umfang von **2/3** der Aufwendungen, höchstens aber in Höhe von **4.000 €** für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

*Hinweis:* Im Rahmen der Kinderbetreuungskosten **abzugsfähig** sind Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten oder Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern und Ganztagespflegestellen, für die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen, und für die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben. **Nicht abzugsfähig** sind demgegenüber Aufwendungen für Unterricht (z.B. Schulgeld, Nachhilfe, Fremdsprachenunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (wie Musikunterricht und Computerkurse) und für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (beispielsweise Mitgliedsbeiträge in Sport- und anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht).

(59) Je nach Alter des Kindes steht die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten folgenden **Elternteilen** offen:

Alter des Kindes	Abzugsberechtigte Elternteile
3-5 Jahre	<b>Alle</b>
0-2 Jahre; 6-14 Jahre	<b>Alleinerziehende</b> , wenn sie erwerbstätig, in Ausbildung befindlich, behindert oder über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten krank sind. <b>Zusammenlebende</b> , wenn beide erwerbstätig und/oder in Ausbildung stehend, behindert oder über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten krank sind.
ab 15 Jahre	Nur Eltern <b>behinderter Kinder</b> , wenn die Behinderung vor dem 27. oder – bei Eintritt der Behinderung nach dem 31.12.2006 – vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Die Elternteile sind dann unter den für die Gruppe der 6-14jährigen dargestellten Bedingungen begünstigt.

*Hinweis:* Ihnen muss eine Rechnung über die erbrachten Kinderbetreuungskosten vorliegen, die Sie unbar bezahlen müssen.

## J. Das neue Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht

### I. Bewertung

(60) Wird Vermögen im Wege der Schenkung oder von Todes wegen übertragen, löst dies Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer aus, wenn das erlangte Vermögen beim Beschenkten oder Erben nach Berücksichtigung von Verschonungsregelungen (s. Tz. 61-62) die persönlichen Freibeträge (s. Tz. 63) überschreitet. In einem ersten Schritt ist das geschenkte oder ererbte Vermögen zu **bewerten**. Maßgeblich ist insoweit der **Verkehrswert**, wobei die Bewertung im Einzelnen wie folgt vorgenommen wird:

(a) **Grundstücke:** Vermietete Gebäude (Mietwohn- und Geschäftsgrundstücke) werden mit einem von der nachhaltig erzielbaren Miete abgeleiteten Ertragswert angesetzt. Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen werden vorrangig mit Vergleichskaufpreisen bewertet, die von den Gutachterausschüssen bei den Gemeinden für gleichartige Objekte ermittelt und mitgeteilt werden. Fehlen solche Vergleichswerte, erfolgt die Bewertung durch Addition von Bodenwert und Regelherstellungskosten für das Gebäude (gemindert um einen Altersabschlag). Unbebaute Grundstücke werden mit den von den Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerten bewertet. – In allen Fällen kann der Nachweis eines tatsächlich niedrigeren Verkehrswertes durch ein Gutachten erfolgen.

(b) **Betriebsvermögen:** Es kann grundsätzlich zwischen der Vorlage eines „methodisch nicht zu beanstandenden Gutachtens“ und einem gesetzlich vorgegebenen verein-

fachten Ertragswertverfahren gewählt werden. Dieses vereinfachte Verfahren, welches im Grundsatz einer Kapitalisierung der Betriebsergebnisse der letzten drei Jahre nach Abzug eines angemessenen Unternehmerlohns folgt, kann jedoch nicht gewählt werden, wenn der Substanzwert höher ist, in der jeweiligen Branche ertragswertorientierte Verfahren nicht zur Anwendung gelangen oder es zu einem „offensichtlich unzutreffendem Wert“ führt. Für **Anteile an Kapitalgesellschaften** ist vorrangig ein etwaiger Kurswert oder ein Wert maßgeblich, der sich aus Verkäufen unter fremden Dritten innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag ergibt.

*Hinweis:* Steht fest, dass sich der künftige Jahresertrag verändern wird (etwa bei einer personenbezogenen Tätigkeit auf Grund des Todes des Unternehmers), ist dies auch bei der Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens zu berücksichtigen.

## II. Verschonung und Freibeträge

(61) Für Grundvermögen gelten die folgenden Verschonungsregelungen: (a) Der Wertansatz für Grundstücke, die in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat zu **Wohnzwecken** vermietet werden, wird pauschal um **10 %** gekürzt. (b) Der Übergang des **Familienheimes** (nicht der Ferien- oder Wochenendwohnung) an den Ehegatten oder an einen eingetragenen Lebenspartner bleibt unabhängig von der Größe der Immobilie **steuerfrei**. Dies gilt auch für den Übergang des Familienwohnheims durch Erbfolge an ein Kind (oder an ein Enkelkind, falls seine Eltern bereits verstorben sind), soweit die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt.

*Hinweis:* In beiden Konstellationen entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn der Erwerber das Familienwohnheim innerhalb von 10 Jahren nicht mehr für eigene Wohnzwecke nutzt, es sei denn, er ist aus „zwingenden Gründen“ daran gehindert. Als solche gelten Pflegebedürftigkeit und Tod, nicht aber berufliche Erfordernisse.

(62) Mit Bezug auf **Betriebsvermögen** ist zunächst der Anteil des nicht begünstigten **Verwaltungsvermögens** festzustellen. Dazu gehören z.B. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (Ausnahme: Fälle der Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung), Wertpapiere (nicht aber Sichteinlagen, Festgeldkonten, Kundenforderungen) oder Anteile an Kapitalgesellschaften von weniger als 25 % (es sei denn, es wird mit anderen Gesellschaftern eine sog. Poolvereinbarung getroffen). (a) Macht dieses Verwaltungsvermögen nicht mehr als **50 %** des gesamten Unternehmenswertes aus, sind lediglich **15 %** des gesamten Unternehmenswertes steuerpflichtig. Von dem so ermittelten Wert kommt zudem je Erwerber ein **Freibetrag von 150.000 €** zum Abzug, der allerdings dergestalt abgeschmolzen wird, dass ab einem steuerpflichtigen Teil des Erwerbs von 450.000 € kein Abzug mehr erfolgt. (b) Beträgt das Verwaltungsvermögen nicht mehr als **10 %** des gesamten Betriebsvermögens, kann bis zur Bestandskraft des Bescheides eine **völlige Steuerfreistellung** des Betriebsvermögens gewählt werden.

*Hinweis:* Beide Verschonungsregelungen werden nur unter weitreichenden Bedingungen gewährt: Im Grundfall (Ansatz des Betriebsvermögens zu 15 %) muss das Unternehmen über einen Zeitraum von **7 Jahren**, bei Wahl der völligen Steuerfreistellung über **10 Jahre** fortgeführt werden. Schädlich ist auch die Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen innerhalb der Fortführungsfrist (ohne Reinvestition innerhalb von 6 Monaten). Zudem muss die **Lohnsumme** des Betriebes am Ende des Fortführungszeitraums mindestens 650 % (Grundfall) oder 1.000 % (völlige Steuerfreistellung) der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Schenkung oder dem Erbfall betragen. Kommt es zu einem Verstoß gegen die Fortführungs- oder die Lohnsummenregel, entfällt die Verschonung nur anteilig.

(63) Der nach Anwendung der Verschonungsregelungen verbleibende Erwerb ist nur steuerpflichtig, soweit er die folgenden **persönlichen Freibeträge** überschreitet:

Personengruppe	Freibetrag
Ehegatten/eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 €
weitere Personen	20.000 €

## K. Hinweise zur Umsatzsteuer

### I. Neue gesetzliche Regelungen

(64) Als Unternehmer können Sie eine Versteuerung der Umsätze nach Maßgabe des **Zahlungseingangs** (und nicht der Leistungserbringung) durchführen, wenn Ihr Gesamtumsatz (ohne steuerfreie Umsätze, aber inkl. Ausfuhren und innergemeinschaftlichen Lieferungen) im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr **500.000 €** nicht überschritten hat. Diese Regelung gilt vom 1.7.2009 bis zum 31.12.2011.

*Hinweis:* Freiberufler können diese sog. Ist-Besteuerung unabhängig von ihrer Umsatzhöhe und ohne zeitliche Befristung wählen.

(65) Erbringen Sie Dienstleistungen in das **Ausland** oder beziehen Sie Dienstleistungen aus dem Ausland? Dann ist für Sie wichtig, dass sich die umsatzsteuerliche Bestimmung des **Leistungsortes** ab dem 1.1.2010 ändert. Es gelten folgende Maßgaben:

▷ Leistungsort für Dienstleistungen an **Unternehmer** (ebenso an nicht unternehmerisch tätige juristische Personen mit ausgewiesener USt-IdNr.) ist der **Empfängerort**. Die Leistung ist also nicht umsatzsteuerbar, wenn ein solcher Empfänger im Ausland ansässig ist. Umgekehrt haben Sie im Inland die Umsatzsteuer abzuführen (und können sie als Vorsteuer abziehen), falls Sie die Leistung von einem ausländischen Unternehmer für Ihr Unternehmen beziehen. Diese Regelung gilt nicht für grundstücksbezogene Leistungen (maßgeblich ist der Belegenheitsort des Grundstücks), für die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (maßgeblich ist der Ort der Überlassung), für Restaurantleistungen (maßgeblich ist

der Ort der Leistungserbringung) und für Personenbeförderungen (maßgeblich ist die Beförderungsstrecke).

▷ Eine Dienstleistung an eine **Privatperson** (oder juristische Person ohne USt-IdNr.) gilt dagegen grundsätzlich als an dem Ort erbracht, an dem Sie Ihr Unternehmen betreiben. Es gelten aber die oben aufgeführten Ausnahmen zuzüglich zahlreicher anderer, die insbesondere greifen, wenn der Leistungsempfänger nicht in der EU ansässig ist (in diesem Falle gelten etwa Beratungsleistungen als am Empfängerort erbracht).

*Gestaltungshinweis:* Da die Bestimmung des Leistungsorts davon abhängt, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht, kommt der Sicherstellung des Unternehmernachweises und des Verwendungsnachweises (z.B. durch Beschaffung der USt-IdNr. oder einer Unternehmerbescheinigung aus Drittstaaten) erhöhte Bedeutung bei. Auf Grund der Komplexität der Regelungen sollten Sie sich individuell beraten lassen.

## II. Dokumentation bei Auslandsgeschäften

(66) Erhöhte Vorsicht ist geboten, wenn Sie Lieferungen in das **Ausland** erbringen. Sie haben dann nachzuweisen, dass die Ware tatsächlich in das Ausland gelangt ist, um die Umsatzsteuerbefreiung beanspruchen zu können.

*Wichtige Hinweise:* Prüfen Sie bitte bei Ihnen bislang nicht bekannten Kunden nach, ob diese tatsächlich unter dem angegebenen Namen existieren und die angegebene USt-IdNr. zutreffend ist (einen Abgleich können Sie über das Bundeszentralamt für Steuern durchführen). Holt der Kunde die Ware bei Ihnen ab, sollte er schriftlich die Ausfuhr bestätigen. Empfehlenswert ist auch, dass Sie seinen Ausweis kopieren und sich über die Beauftragung durch Ihren Kunden vergewissern.

## III. Sicherung des Vorsteuerabzugs

(67) Kontrollieren Sie bitte die **Eingangsrechnungen** gewissenhaft darauf hin, ob diese sämtliche Angaben enthalten, die für den Abzug der ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer erforderlich sind:

▷ **Übersteigt** die Rechnungssumme (einschließlich Umsatzsteuer) **150 €**, müssen der Name und die Anschrift Ihres Unternehmens, der Name und die Anschrift des Leistenden, seine Steuernummer oder USt-IdNr., eine Rechnungsnummer, der Gegenstand der Leistung, das Ausstellungsdatum, der Leistungszeitpunkt (auch wenn er mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt), das Nettoentgelt, der Umsatzsteuerbetrag und der Umsatzsteuersatz angegeben sein. Kann es zu späteren Entgeltminderungen auf Grund von Boni oder Rabatten kommen, ist auch darauf in der Rechnung hinzuweisen.

▷ Rechnungen über einen Gesamtbetrag von **höchstens 150 €** müssen lediglich das Ausstellungsdatum, den Namen und die Anschrift des Leistenden, die Bezeichnung der Leistung sowie Bruttoentgelt und Steuersatz enthalten.

Mit freundlichen Grüßen